

Information

zum automatischen Kirchensteuerabzug auf Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2015

Auf Veranlassung der Kirchen und im Auftrag der Länder hat der Bund nunmehr völlig eigenständig ein Verfahren entwickelt, um die Regelungen des § 51a EStG zum künftigen Kirchensteuerabzug praktisch umzusetzen.

Wird die Einkommensteuer danach als Kapitalertragsteuer erhoben, so ist die darauf entfallende Kirchensteuer automatisch als Zuschlag zu erheben. Dieses Verfahren gilt für Kapitalertragsteuer, die nach dem 31.12.2014 entsteht. Die bisherige Wahlmöglichkeit, den Kirchensteuerabzug erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vornehmen zu lassen, entfällt. Seit Ende 2013 informieren die Banken ihre Kunden über das neue Verfahren.

Betroffen sind davon aber auch Kapitalgesellschaften, insbesondere wenn sie Gewinne an ihre Gesellschafter ausschütten. Im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung ist ab 2015 dann auch die Kirchensteuer mit abzuführen.

Voraussetzung für den automatischen Kirchensteuerabzug:

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete - d. h. die Kapitalgesellschaft - muss sich zunächst einmalig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren lassen, um anschließend zu dem dortigen elektronischen Abrufverfahren zugelassen zu werden. Eine Kapitalgesellschaft muss die Registrierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren zwingend selbst vornehmen; eine Vertretungsmöglichkeit besteht an dieser Stelle nicht.

Informationen zum Registrierungsverfahren sind zu finden

- auf der Internetseite des BZSt unter [Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer](#) und
- in den [Monatsberichten des BMF](#) für Februar 2014.
- Bei Fragen zu dem Verfahren und Hilfe bei der Registrierung stellt das BZSt unter der Telefonnummer **+49 0800 8007545-5** eine **technische Support-Hotline** zur Verfügung.

Achtung!

Zur Vorbereitung auf das neue Verfahren sollten Steuerberater ihre Körperschaftsteuermandanten möglichst zügig darauf hinweisen, dass diese ihre Zulassung beim BZSt beantragen!

Kirchensteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2015

Ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zum Verfahren zugelassen, erhält er eine Verfahrenskennung. Diese Verfahrenskennung kann er an den Steuerberater/ IT-Dienstleister weitergeben und diesen mit der Abwicklung der weiteren Verfahrensschritte beauftragen.

Mithilfe der

- Verfahrenskennung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten
- sowie der Steueridentifikationsnummer des Gesellschafters und seines Geburtsdatums

kann beim BZSt das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) abgefragt werden. Dies besteht aus dem Kirchensteuersatz sowie der konkreten steuererhebenden Kirchenorganisationseinheit und kann 69 verschiedene Ausprägungen aufweisen.

In jedem Jahr ist im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober unabhängig davon, ob Ausschüttungen erfolgen sollen oder nicht, eine so genannte Regelabfrage beim BZSt durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Abfrage sind für die Abführung der Kirchensteuer im Folgejahr zugrunde zu legen. Der Gesellschafter hat jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem BZSt einen Sperrvermerk zu setzen. In diesem Fall erfolgt kein automatischer Einbehalt der Kirchensteuer; der Gesellschafter ist aber dann zur Nacherklärung der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung verpflichtet. Die Kapitalgesellschaft muss ihre Gesellschafter zu Anfang jedes Jahres auf diese Möglichkeit hinweisen. Ein Sperrvermerk muss bis zum 30. Juni eines Jahres beim BZSt gesetzt worden sein, um bei der Regelabfrage desselben Jahres mit Geltung für das Folgejahr berücksichtigt zu werden.

Achtung: Auch wenn ein solcher Sperrvermerk gesetzt wird, bleibt die Gesellschaft zum Abruf der KiStAM verpflichtet.

Zusammenfassung

- | | |
|-------------------|---|
| Schritt 1: | Gesellschaft registriert sich beim BZSt (Dies ist dann nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft bereits über ein ELSTER-Zertifikat verfügt.) |
| Schritt 2: | Gesellschaft beantragt Zulassung zum KiStA-Verfahren |
| Schritt 3: | Gesellschaft oder StB/IT-Dienstleister führt unter Verwendung seines eigenen ELSTER-Zertifikats und unter Angabe der Verfahrenskennung der Kapitalgesellschaft sowie der Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum/Geburtsdaten des/der Gesellschafter die elektronische Abfrage des/der KiStAM durch |
| Schritt 4: | KiStAM wird bei der Kapitalertragsteueranmeldung für die Abführung der Kirchensteuer verwendet |